

**Satzung über die Erhebung von
Abwassergebühren der Gemeinde Hüllhorst vom 26.03.2009
In der Fassung der 12. Änderungssatzung – gültig ab 01.01.2026**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 25.03.2009 die folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Hüllhorst Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hüllhorst vom 26.03.2009 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

**2. Abschnitt
Kanalbenutzungsgebühren**

**§ 2
Abwassergebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2 und 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

eingerechnet.

(3) Auf die Abwassergebühren werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Abwassermenge und/oder der gebührenrelevanten Grundstücksfläche des letzten Abrechnungszeitraumes erhoben.

(4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Arbeitsgebühr für Schmutzwasser bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

(1) Die Mengengebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird je Frischwasserzähler oder – für Grundstücke ohne Frischwasserzähler – je Abwasseranschluss berechnet. Haben mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Abwasseranschluss, wird für jedes Grundstück die Grundgebühr erhoben.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Brauchwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle

6 Jahre durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Als Wasserzähler dürfen nur von der Gemeinde anerkannte und durch sie kostenpflichtig verplombte Geräte verwendet werden. Beim Wechsel oder Entfernen eines durch die Gemeinde verplombten Zählers darf die Verplombung nur durch einen Mitarbeiter der Gemeinde entfernt werden, die Kosten trägt der Gebührenpflichtige. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

(6) Die Gebühr beträgt

- a) je Frischwasserzähler bzw. Abwasseranschluss monatlich 9,00 €
- b) je m³ Schmutzwasser jährlich 2,93 €.

(7) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer von der Gemeinde auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 6 um 50%. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen mitzuteilen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan, in dem die überbauten und/oder befestigten Flächen seines Grundstückes dargestellt sind sowie zur Abflusswirksamkeit dieser Flächen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Dachflächen und öffentliche Straßenflächen werden zu 100 % als überbaute und/oder befestigte Fläche berücksichtigt. Alle übrigen befestigten Flächen (z.B. Beton, Pflasterbeläge, Splittfugenplatten, Ökopflaster etc.) werden zu 80% berücksichtigt. Befestigte Grünflächen (Rasengittersteine, Schotterrasen) werden nicht berücksichtigt.

(4) Lückenlos bepflanzte Gründächer, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, werden zu 50% ihrer Fläche als überbaute und/oder befestigte Fläche berücksichtigt.

(5) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter mit Notüberlauf eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendigen Hausleitungsanlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Grundstückseigentümer. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche und insgesamt mindestens 2 m³ beträgt.

(6) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (Mulden/ Mulden-Rigolen Systeme), und mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn die Anlage ein Stauraumvermögen von mindestens 2 m³ Volumen sowie 8 m² Fläche je angefangene 100 m² angeschlossener Fläche aufweist.

(7) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der überbauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem 1. des Monats berücksichtigt, der auf die Veränderung folgt.

(8) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 0,54 €.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit ihrem Inkrafttreten.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Abweichend hiervon beläuft sich der Abrechnungszeitraum einmalig vom 01.10.2019 – 31.12.2020.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

Dritter Abschnitt Abgaben für Kleineinleitungen

§ 7 Kleineinleiterabgabe

(1) Die Gemeinde erhebt die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) von demjenigen, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(2) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Personen berechnet, die auf dem Grundstück mit erstem Wohnsitz gemeldet sind. Maßgebend ist die Zahl der Personen, die am 31.12. des dem Veranlagungszeitraum vorhergehenden Jahres nach den Eintragungen in der Einwohnermeldekartei auf dem Grundstück gemeldet waren. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

(3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Person und Kalenderjahr 17,90 Euro.

(4) Bei Grundstücken, für die die Abgabepflicht nach den §§ 7 Abs. 1 und 3 sowie 8 Abs. 2 innerhalb des Kalenderjahres beginnt oder endet, beträgt die Kleineinleiterabgabe für jeden abgabepflichtigen Monat 1/12 des jährlichen Abgabesatzes.

§ 8 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Vierter Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 Gebührenpflichtige

(1) Gebühren- und Abgabepflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer oder wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- und abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- und Abgabepflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§§ 28, 30 Grundsteuergesetz).

(2) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach dem Ablesen der Wasserzähler einmal jährlich, und zwar nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die am Ablesetag gemessene Wasserverbrauchsmenge, die auf den vollen Abrechnungszeitraum hochgerechnet wird. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 11 Vorausleistungen

(1) Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für den jeweiligen Veranlagungszeitraum.

(3) Die Gebühr entsteht erst am Ende des Abrechnungszeitraumes. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Abrechnungszeitraum durch Bescheid.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet oder verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe anderer von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Auskunftspflichten

(1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 14 **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können Abwassergebühren und Kleininleiterabgaben gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 15 **Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 16 **Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 17 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Hüllhorst vom 14.12.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.11.2001 außer Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen dieser Satzung rückwirkend zum 1.1.2008 in Kraft, soweit sie die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswasser betreffen und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Hüllhorst vom 14.12.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.11.2001.

Die Änderungen der 12. Änderungssatzung treten zum 01.01.2026 in Kraft.